

FH-Mitteilungen

21. Februar 2024

Nr. 4/2024



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge „Physikingenieurwesen“
und „Physikingenieurwesen mit Praxissemester“**

FH Aachen - Fachbereich Energietechnik

vom 21. Februar 2024

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Physikingenieurwesen“ und „Physikingenieurwesen mit Praxissemester“ FH Aachen – Fachbereich Energietechnik vom 21. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 25/2020) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In den **Studienplänen** der **Anlagen 2 und 3** wird das Modul „Konstruktionstechnik“ wie folgt neu gefasst:

Anwendung Python	PM	2 2 -	4	5	MP
------------------	----	-------	---	---	----

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das bisherige Modul „Konstruktionstechnik“ noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 25. Januar 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 14. Februar 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21. Februar 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz